

SHPETIM BAJRAMI

Selbstverteidigung gegen nichtstaatliche Akteure

Jus Internationale et Europaeum

188

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn und Christian Walter

188



Shpetim Bajrami

Selbstverteidigung gegen nichtstaatliche Akteure

Eine Systematisierung und Auswertung
der unwilling or unable-Doktrin

Mohr Siebeck

Shpetim Bajrami, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Düsseldorf; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Internationales Recht, Europarecht und Öffentliches Recht an der Bucerius Law School; 2019 Forschungsaufenthalte am Lauterpacht Centre in Cambridge und am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz; 2022 Promotion; Rechtsreferendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht.

ISBN 978-3-16-161548-1 / eISBN 978-3-16-161549-8
DOI 10.1628/978-3-16-161549-8

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Dieses Buch basiert auf meiner Doktorarbeit. Sie entstand überwiegend in Hamburg. Ich durfte zudem von zwei Forschungsaufenthalten, am Lauterpacht Centre for International Law der Cambridge University und am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz, profitieren. Die Dissertation wurde im Wintertrimester 2021 von der Bucerius Law School angenommen. Die mündliche Prüfung war am 31. Januar 2022. Der Text, wesentliche Teile der Literatur und die verwendeten Internetquellen sind auf dem Stand von Februar 2022.

Mein größter Dank gilt Mehrdad Payandeh, meinem Doktorvater. Er hat meine Begeisterung für das Völkerrecht geweckt und mich während meiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand immer unterstützt und gefördert. Seine unzähligen wertvollen und konstruktiven Gedanken haben die Struktur und wesentlichen Inhalte dieses Buches geprägt. Paulina Starski danke ich nicht nur für die Erstellung des Zweitgutachtens, sie hat mich in meinem Vorhaben ständig motiviert und meine Arbeit inhaltlich sehr bereichert.

Diese Arbeit wäre zudem nie zustande gekommen, hätte ich nicht zahlreiche Freundinnen und Freunde an meiner Seite, die mich in jeglicher erdenklichen Art ermutigt und tatkräftig unterstützt haben. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend, Khaled Ahmad, Gregor Becker, Filip Berisha, Fabian Eichberger, Charlotte von Fallois, Stephan Jaskolla, Lukas Reichl, Christoph Saake, Ali Scharifi, Patrick Schlieper, Carolin Schlösser und Julia Spießberger. Darüber hinaus möchte ich zwei Personen besonders hervorheben: Cora Masche hat meine Promotionszeit mit viel Geduld begleitet und weite Teile meiner Arbeit kritisch Korrektur gelesen. Mit besonderem sprachlichem Feingefühl und einem stets kritischen Auge hat Philipp Overkamp in fachlicher und menschlicher Hinsicht ebenso viel zu dem Gelingen der Arbeit beigetragen.

Ich habe das große Glück, eine wunderbare Familie haben zu dürfen. Meinen Geschwistern Arieta, Saida und Valdrin danke ich von ganzem Herzen, dass sie immer bedingungslos für mich da sind. Meine Eltern, Zejnullah und Elfije Bajrami, haben mir mit aufopferungsvoller Unterstützung, Grenzen überschreitendem Mut und in unerschöpflicher Liebe überhaupt erst ermöglicht, diese Arbeit schreiben zu können. Ihnen ist diese Arbeit – in ewiger Dankbarkeit – gewidmet.

Hamburg, im März 2022

Shpetim Bajrami

Inhaltsübersicht

Einführung	1
1. Kapitel: Dogmatische Grundlagen	7
<i>A. Grundkonstruktion des Selbstverteidigungsrechts von Staaten gegen nichtstaatliche Akteure</i>	7
<i>B. Nichtstaatliche Akteure als Initianten des bewaffneten Angriffs</i>	13
<i>C. Die Intensitätsschwelle des bewaffneten Angriffs für nichtstaatliche Akteure</i>	25
<i>D. Anforderungen an die Rechtfertigung der Souveränitätsverletzung des Aufenthaltsstaates</i>	33
<i>E. Dogmatische Konsequenzen für Art. 51 UN-Charta</i>	60
<i>F. Zusammenfassung</i>	76
2. Kapitel: Die unwilling or unable-Doktrin	79
<i>A. Die ungenauen Konturen der unwilling or unable-Doktrin</i>	79
<i>B. Rechtliche Konstruktionsmodelle der unwilling or unable-Doktrin</i>	113
<i>C. Strukturelle Risiken der unwilling or unable-Doktrin</i>	128
<i>D. Zusammenfassung</i>	132
3. Kapitel: Methodische Rahmenbedingungen eines Rechtswandels	137
<i>A. Einführung in die Problematik</i>	137
<i>B. Grundsatzfragen des methodischen Rahmens des Friedenssicherungsrechts</i>	139
<i>C. Konkrete methodische Voraussetzungen zur Ermittlung einer Veränderung des Selbstverteidigungsrechts</i>	159
<i>D. Fazit, Auswertungsschema und Folgerungen für die weitere Vorgehensweise</i>	190
4. Kapitel: Die Staatenpraxis	193
<i>A. Einleitung</i>	193
<i>B. Fallstudien</i>	196
<i>C. Ergebnisse der Fallstudien</i>	347
Zusammenfassung und Fazit	353
<i>A. Zusammenfassung</i>	353
<i>B. Das Gesamtbild der Staatenpraxis</i>	359
<i>C. Fazit</i>	361

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Einführung	1
1. Kapitel: Dogmatische Grundlagen	7
<i>A. Grundkonstruktion des Selbstverteidigungsrechts von Staaten gegen nichtstaatliche Akteure</i>	7
I. Die drei Hauptfragen	11
II. Versuche einer Begriffsbestimmung des internationalen Terrorismus	12
<i>B. Nichtstaatliche Akteure als Initianten des bewaffneten Angriffs</i>	13
I. Der zunehmende Verzicht auf das Kriterium der staatlichen Zurechnung	14
II. Zweifel an der unmittelbaren Einbindung von nichtstaatlichen Akteuren in das Selbstverteidigungs-Regime	19
1. Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs	20
2. Regel-Ausnahme-Verhältnis	22
3. Selbstverteidigung vs. Selbsterhaltung	24
<i>C. Die Intensitätsschwelle des bewaffneten Angriffs für nichtstaatliche Akteure</i>	25
I. Gleichstellung der Anforderungen des bewaffneten Angriffs mit denen an die Gewaltanwendung	26
1. (Altbekannte) Diskussion über eine Gleichstellung	26
2. Kritik an einer Gleichstellung insbesondere für Angriffe von nichtstaatlichen Akteuren	27
II. Accumulation of events	29
1. Argumentation	29
2. Schwächen der Doktrin	29
III. Präventives Selbstverteidigungsrecht	31
1. Argumentation über das präventive Selbstverteidigungsrecht ..	31
2. Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer präventiven Selbstverteidigung gegen nichtstaatliche Akteure	31
IV. Zwischenfazit	32

<i>D. Anforderungen an die Rechtfertigung der Souveränitätsverletzung des Aufenthaltsstaates</i>	33
I. Konzept der Staatenverantwortlichkeit und Zurechnung	34
II. Kategorien faktischer Nähe	37
III. Ausgangspunkt: Der Nicaragua-Standard	38
1. Effective control	38
2. Post 9/11 Staatenpraxis	39
3. Substantial Involvement	41
a) Nicaragua-Urteil	41
b) Inhalt und Dogmatik	42
c) Armed Activities-Urteil	43
IV. Alternative Verantwortlichkeitsmaßstäbe	44
1. Overall control (ICTY)	45
2. Aiding and abetting	47
3. Safe Haven-Doktrin	48
4. Complicity	50
a) Allgemein	50
b) Complicity vor dem Internationalen Gerichtshof	52
c) Complicity als Zurechnungsmaßstab im Bereich der Menschenrechte	52
d) Literatur	54
5. Acquiescence	55
6. Die unwilling or unable-Doktrin	57
a) Dogmatik der unwilling or unable-Doktrin	57
b) Unterschiede zu anderen Verantwortlichkeitsmaßstäben	60
<i>E. Dogmatische Konsequenzen für Art. 51 UN-Charta</i>	60
I. Zu Inkongruenzen im Selbstverteidigungsrecht	60
II. Vorschlag zur Systematisierung des Selbstverteidigungsrechts gegen nichtstaatliche Akteure	63
1. Direkte Verantwortlichkeit	67
2. Indirekte Verantwortlichkeit	68
3. Abgeleitete Verantwortlichkeit	70
a) Funktionsweise der unwilling or unable-Doktrin	70
b) Deliktisches Vorverhalten	71
c) Duldungspflicht	73
d) Kritik an der unwilling or unable-Doktrin	74
<i>F. Zusammenfassung</i>	76

2. Kapitel: Die unwilling or unable-Doktrin	79
<i>A. Die ungenauen Konturen der unwilling or unable-Doktrin</i>	<i>79</i>
I. Stand der wissenschaftlichen Diskussion	80
1. Befürworter	81
2. Kritiker	83
II. Historische Konturen von „unwilling or unable“	86
III. Inhaltliche Konturen der unwilling or unable-Doktrin	90
1. Ableitung der Präventionspflicht	92
2. The unwilling state	95
a) Die gebotene Sorgfalt im Vorfeld einer terroristischen Gefahr	95
b) Wissenmüssen und Spezifika des Terrorismus	97
c) Zusammenfassung	98
3. The unable state	99
a) Institutionelle Kapazitäten	100
b) Territoriale Kapazitäten und Ressourcen	101
aa) Kontrollpflichten	102
bb) Berichterstattungspflichten	102
cc) Die Pflicht zur effektiven Kontrolle über das Territorium	103
dd) Verpflichtung zur Verbesserung eigener Kapazitäten? ..	103
ee) Inanspruchnahme fremder Kapazitäten	104
c) Zusammenfassung	105
IV. Beweislast	106
V. Praktische Konsequenzen und weitere theoretische Probleme	109
<i>B. Rechtliche Konstruktionsmodelle der unwilling or unable-Doktrin</i>	<i>113</i>
I. Dogmatische Anknüpfungspunkte außerhalb des Art. 51 UN-Charta	114
1. Extraterritorial Law Enforcement	114
2. Self-Defence as a Secondary Norm	115
3. Strict Liability	116
4. Sui Generis Legal Doctrine to combat ISIL	117
II. Unterscheidung zwischen Selbstverteidigungsmaßnahmen ausschließlich gegen nichtstaatliche Akteure und gegen den Aufenthaltsstaat	118
III. Dogmatische Anknüpfungspunkte innerhalb des Art. 51 UN-Charta	122
1. Bewaffneter Angriff	123
2. Erforderlichkeit und Angemessenheit	124
3. Zurechnung	125
4. Verantwortlichkeit des Aufenthaltsstaates	126
<i>C. Strukturelle Risiken der unwilling or unable-Doktrin</i>	<i>128</i>
<i>D. Zusammenfassung</i>	<i>132</i>

3. Kapitel: Methodische Rahmenbedingungen eines Rechtswandels	137
A. Einführung in die Problematik	137
B. Grundsatzfragen des methodischen Rahmens des Friedenssicherungsrechts	139
I. Das Recht in der Phase des Wandels	140
II. Induktion, Deduktion und dogmatische Kohärenz	142
III. Vertrags- oder Gewohnheitsrecht	146
1. Das Gewicht der „späteren Übung“ bei der Auslegung eines Vertrages	147
2. Normentwicklung: Keine Frage der Rechtsquelle	150
IV. Politischer Charakter des Völkerrechts und Befürwortung eines restriktiven Ansatzes	152
V. Veränderung von ius cogens-Normen	156
VI. Fazit und verbleibende Unbestimmtheiten	158
C. Konkrete methodische Voraussetzungen zur Ermittlung einer Veränderung des Selbstverteidigungsrechts	159
I. Akteure	162
1. Staaten	162
a) Exekutive	162
b) Legislative	163
c) Judikative	164
aa) Können innerstaatliche Gerichte zur Bildung von Völkergewohnheitsrecht beitragen?	164
bb) Verhältnis zwischen Exekutive und Judikative	166
2. Internationaler Gerichtshof und andere Gerichtsentscheidungen als Rechtserkenntnisquelle	168
3. Internationale Organisationen	169
4. Sonstige Akteure	172
5. Wissenschaft	173
II. Voraussetzung: Konsens? Mehrheit? Specially affected?	174
1. Übung	175
a) Generalität	176
b) Specially affected states	176
c) Konsistenz	178
2. Rechtsüberzeugung	179
a) Anforderungen an die Rechtsüberzeugung des handelnden Staates	180
b) Anforderungen an die Reaktion der Staatengemeinschaft	184
aa) Schweigen	184
bb) Protest und (politische) Zustimmung	186
III. Trennung unterschiedlicher Voraussetzungen des Selbstverteidigungsrechts innerhalb staatlicher Stellungnahmen	188
IV. Gebündelte Aussagen von Staaten	189
D. Fazit, Auswertungsschema und Folgerungen für die weitere Vorgehensweise	190

4. Kapitel: Die Staatenpraxis	193
A. Einleitung	193
B. Fallstudien	196
I. Der Caroline-Vorfall (1837)	196
1. Fakten und Kontext	196
2. Positionen, Argumente und Reaktionen	197
3. Auswertung und Bedeutung	199
II. Frankreich gegen Tunesien (ab 1957)	202
1. Fakten und Kontext	202
2. Positionen, Argumente und Reaktionen	202
3. Auswertung und Bedeutung	203
III. Portugal gegen Sambia und Senegal (1969)	204
1. Fakten und Kontext	204
2. Positionen, Argumente und Reaktionen	205
3. Auswertung und Bedeutung	206
IV. Die USA gegen Kambodscha im Vietnamkrieg (1970)	207
1. Fakten und Kontext	207
2. Positionen, Argumente und Reaktionen	209
a) Rede von Präsident Nixon	209
b) Stellungnahme des Rechtsberaters John R. Stevenson	210
c) Reaktion Kambodschas	211
d) Reaktion anderer Staaten	212
3. Auswertung und Bedeutung	213
V. Israelische Militäraktion in Entebbe, Uganda (1976)	215
1. Fakten und Kontext	215
2. Positionen, Argumente und Reaktionen	217
a) Reaktion Uganda	218
b) Reaktion Israels	218
c) Reaktion der USA	219
d) Reaktion anderer Staaten	220
3. Auswertung und Bedeutung	221
VI. Israel gegen die PLO im Libanon (1981–82)	223
1. Fakten und Kontext	223
2. Positionen, Argumente und Reaktionen	225
a) Direkte Reaktion Libanons	225
b) Gegenreaktion Israels und Begründung	225
c) Reaktionen anderer Staaten und Akteure	227
d) Resolutionen	228
e) Weitere Angriffe gegen die PLO in Tunesien (1985)	229
3. Auswertung und Bedeutung	230
VII. Südafrika gegen Botswana, Sambia und Simbabwe (1986)	232
1. Fakten und Kontext	232
2. Positionen, Argumente und Reaktion	233
3. Auswertung und Bedeutung	234

VIII.	Irans Militärintervention im Irak (1993–2001)	235
	1. Fakten und Kontext	235
	2. Positionen, Argumente und Reaktionen	236
	a) Angriffe zwischen 1993 und 1996	236
	b) Angriffe zwischen 1999 und 2001	237
	c) Reaktion anderer Staaten	239
	3. Auswertung und Bedeutung	240
IX.	USA gegen Sudan und Afghanistan (1998)	242
	1. Fakten und Kontext	242
	2. Positionen, Argumente und Reaktionen	243
	3. Auswertung und Bedeutung	247
X.	Afghanistan-Intervention: Operation Enduring Freedom (2001)	249
	1. Fakten und Kontext	249
	2. Positionen, Argumente und Reaktionen	250
	3. Auswertung und Bedeutung	253
XI.	Russland gegen Georgien (2002)	256
	1. Fakten und Kontext	256
	2. Positionen, Argumente und Reaktionen	258
	3. Auswertung und Bedeutung	260
XII.	Fallstudie Israel (2003–2014)	261
	1. Luftangriff gegen Syrien 2003	261
	a) Fakten und Kontext	261
	b) Positionen, Argumente und Reaktionen	262
	aa) Direkte Reaktion Syriens	262
	bb) Gegenreaktion und Begründung Israels	262
	cc) Reaktion der internationalen Staatengemeinschaft	263
	c) Auswertung und Bedeutung	265
	2. Militärintervention 2006 im Libanon	265
	a) Fakten und Kontext	265
	b) Positionen, Argumente und Reaktionen	266
	aa) Argumentation Israels	266
	bb) Reaktion Libanons	267
	cc) Reaktionen der internationalen Staatengemeinschaft	268
	c) Auswertung und Bedeutung	272
	3. Militäroperationen im Gaza-Streifen	276
	a) Operation Cast Lead 2008–2009	276
	b) Operation Pillar of Defence 2012	278
	c) Operation Protective Edge 2014	280
	d) Auswertung und Bedeutung	281
XIII.	Die Türkei gegen die PKK im Irak (insbesondere 2007–2008)	283
	1. Fakten und Kontext	283
	2. Positionen, Argumente und Reaktionen	286
	a) Argumentation der Türkei	286
	b) Reaktion des Irak	287

c) Reaktion der Internationalen Staatengemeinschaft	287
d) Neuere Entwicklungen	291
3. Auswertung und Bedeutung	291
XIV. Kolumbien gegen die FARC-Rebellen in Ecuador (2008)	294
1. Fakten und Kontext	294
2. Positionen, Argumente und Reaktionen	296
a) Argumentation Kolumbiens	296
b) Reaktion Ecuador	297
c) Reaktion der internationalen Staatengemeinschaft	298
3. Auswertung und Bedeutung	300
XV. USA gegen Pakistan (2011)	302
1. Fakten und Kontext	302
2. Positionen, Argumente und Reaktionen	302
3. Auswertung und Bedeutung	303
XVI. Die Syrien-Intervention (ab 2014)	304
1. Fakten und Kontext	304
2. Positionen, Argumente und Reaktionen	305
a) Beginn der Intervention	305
b) Ein Wendepunkt? Die Paris-Attentate im November 2015	309
aa) Frankreich	311
bb) Vereinigtes Königreich	312
cc) Deutschland und Belgien	313
dd) Niederlande	314
ee) Andere Staaten	315
ff) Reaktion Syrien und Russland	315
c) Nachfolgende Entwicklungen	317
3. Auswertung und Bedeutung	318
a) Explizite Befürworter	318
b) Vereinigtes Königreich	319
c) Niederlande	319
d) Frankreich	320
e) Deutschland und Belgien	320
f) Tschechien	323
g) Ergebnis	323
XVII. Saudi-Arabiens Militärintervention im Jemen (2015)	323
1. Fakten und Kontext	323
2. Positionen, Argumente und Reaktionen	324
3. Auswertung und Bedeutung	325
XVIII. Türkische Militäroperationen gegen kurdische Milizen in Syrien (2016–2019)	326
1. Fakten und Kontext	326
2. Positionen, Argumente und Reaktionen	327
a) Operation Olivenzweig	327
b) Operation Friedensquelle	329
3. Auswertung und Bedeutung	333

XIX. Indien, Pakistan und der Konflikt um Kaschmir (2019)	336
1. Fakten und Kontext	336
2. Positionen, Argumente und Reaktionen	337
3. Auswertung und Bedeutung	339
XX. USA gegen iranischen General Soleimani im Irak (2020)	341
1. Fakten und Kontext	341
2. Positionen, Argumente und Reaktionen	342
a) Position der USA	342
b) Reaktion Irak	342
c) Reaktion der internationalen Staatengemeinschaft	343
3. Auswertung und Bedeutung	343
XXI. Sonstige gebündelte staatliche Stellungnahmen	345
C. <i>Ergebnisse der Fallstudien</i>	347
I. Die USA	347
II. Israel	348
III. Frankreich	348
IV. Deutschland	349
V. Großbritannien	349
VI. Niederlande	350
VII. Australien	350
VIII. Kanada	350
IX. Türkei	350
X. Kolumbien	351
XI. Russland	351
XII. Iran	352
Zusammenfassung und Fazit	353
A. <i>Zusammenfassung</i>	353
B. <i>Das Gesamtbild der Staatenpraxis</i>	359
I. Abgeleitete Verantwortlichkeit	359
II. Direkte Verantwortlichkeit	360
III. Indirekte Verantwortlichkeit	360
C. <i>Fazit</i>	361
Literaturverzeichnis	363
Personen- und Sachregister	385

Einführung

Der Ursprung des modernen Völkerrechts markiert zugleich den Ursprung des Friedenssicherungsrechts. Vor diesem Hintergrund wenig überraschend, wird das moderne Völkerrecht mit einer militärischen Intervention eingeleitet, nämlich durch die französische Invasion in Italien unter Karl VIII. im Jahr 1494.¹ In der Folge entstand zunächst ein rudimentäres System, das von einem Kräftegleichgewicht der Staaten ausging.² Seit damals ist das Friedenssicherungsrecht – mehr noch als andere Bereiche des Völkerrechts – eine Domäne, in der sich politische und rechtliche Fragen kontinuierlich gegenseitig beeinflussen.³ Friedenssicherungsrechtliche Fragen sind ferner Gegenstand eines anhaltenden Deutungs- und Aushandlungsprozesses.⁴

Das moderne Friedenssicherungsrecht ist geprägt durch das Gewaltverbot aus Art. 2 (4) UN-Charta: Gerade nach der Zäsur des Völkerrechts durch den Zweiten Weltkrieg wurde es oftmals als große historische Errungenschaft angesehen. Die UN-Charta präsentierte ein umfassendes Gewaltverbot, das allein die Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff als legitimen Grund einer unilateralen Gewaltanwendung anerkannte. Es führte dazu, dass das Friedenssicherungsrecht zunehmend als *ius contra bellum*, als „Recht gegen den Krieg“, verstanden wurde.⁵ Dieser entscheidende Wandel von einem Rechtssystem der Gleichgültigkeit gegenüber dem Krieg hin zu einem Recht gegen den Krieg stellt in völkerrechtlicher Hinsicht das herausragende Merkmal des 20. Jahrhunderts dar.⁶

¹ W. Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 1994, S. 33.

² B. Fassbender/A. Peters, Introduction: Towards A Global History of International Law, in: B. Fassbender/A. Peters, *The Oxford Handbook of the History of International Law*, 2012, S. 1 (21).

³ Vgl. T. Ruys/O. Corten/A. Hofer, Introduction: The *Jus Contra Bellum* and the Power of Precedent, in: T. Ruys/O. Corten/A. Hofer (Hrsg.), *The Use of Force in International Law: A Case-Based Approach*, 2018, S. 1 (1 f.).

⁴ Vgl. H. P. Aust/M. Payandeh, Praxis und Protest im Völkerrecht – Erosionserscheinungen des Gewaltverbots im Syrien-Konflikt und die Verantwortung der Bundesregierung, *JuristenZeitung* 2018, S. 633 (637).

⁵ A. von Arnald, *Völkerrecht*, 4. Auflage 2019, Rn. 1037.

⁶ I. Brownlie, *International Law and the Use of Force by States*, 1963, S. 424.

Gleichzeitig bestehen jedoch erhebliche Zweifel an der Effektivität und praktischen Umsetzung dieser Regelung, da sich die Anzahl bewaffneter Konflikte nicht spürbar verringert hat.⁷ Deshalb fragte Thomas Franck schon 1970 polemisch: „Who killed Article 2(4)?“⁸. Ein Grund für die vermeintlich fehlende Wirksamkeit des Gewaltverbots ist die noch heute anhaltende Diskussion über die Ausweitung seiner Ausnahmen. Die grundsätzlich engen Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände sind regelmäßig Gegenstand rechtswissenschaftlicher Diskussionen und politischer Debatten. Die Kontroversen um die einzelnen Voraussetzungen einer rechtmäßigen Selbstverteidigung werden schon am Caroline-Vorfall⁹ des 19. Jahrhunderts diskutiert und halten bis heute an, wie am Beispiel der Diskussionen um die gezielte Tötung von Qasem Soleimani im Januar 2020 zu sehen ist.¹⁰

Die prominenteste dieser Kontroversen rankt sich um die unwilling or unable-Doktrin. Danach wäre eine Selbstverteidigungsmaßnahme gegen einen nichtstaatlichen Akteur auf dem Territorium eines anderen Staates zulässig, falls der Aufenthaltsstaat nicht willens oder in der Lage ist, gegen terroristische Aktivitäten, die von seinem Territorium ausgehen, vorzugehen. Die Anschläge vom 11. September und die sich daran anschließende Intervention in Afghanistan, aber auch das Vorgehen gegen den Islamischen Staat im Irak und in Syrien verdeutlichen die aktuelle Bedeutung der unwilling or unable-Doktrin. Diese völkerrechtliche Entwicklung hat für heftige Auseinandersetzungen nicht nur innerhalb des völkerrechtlichen Schrifttums,¹¹ sondern insbesondere auch zwischen Staaten und anderen politischen Akteuren gesorgt.¹² Denn als Ausnahme zum staatszentrierten Gewaltverbot wurde Selbstverteidigung über viele Jahrzehnte exklusiv als Verteidigung zwischen

⁷ C. Marxsen, Violation and confirmation of the law: the intricate effects of the invocation of the law in armed conflict, *Journal on the Use of Force and International Law* 5 (2018), S. 8 (8); anders C. Martin, Challenging and Refining the „Unwilling or Unable“ Doctrine, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 52 (2019), S. 1 (73).

⁸ Siehe T. Franck, „Who Killed Article 2(4)?“, *American Journal of International Law* 64 (1970), S. 809.

⁹ Der Caroline-Vorfall im Jahre 1837 ist für viele Autoren ein Präzedenzfall für das präventive Selbstverteidigungsrecht und das bekannteste Beispiel für die Relevanz der gewohnheitsrechtlichen Elemente bei der Auslegung des Art. 51 UN-Charta. Siehe dazu beispielhaft M. Wood, *The Caroline Incident 1837*, in: T. Ruys/O. Corten/A. Hofer (Hrsg.), *The Use of Force in International Law: A Case-Based Approach*, 2018, S. 5 ff.

¹⁰ Vgl. A. Callamard, *The Targeted Killing of General Soleimani: Its Lawfulness and Why It Matters*, *Just Security* vom 8. Januar 2020, verfügbar unter: <https://www.justsecurity.org/67949/the-targeted-killing-of-general-soleimani-its-lawfulness-and-why-it-matters/>.

¹¹ Vgl. M. E. O’Connell/C. J. Tams/D. Tladi, *Self-Defence against Non-State Actors*, 2019.

¹² O. Corten, *The ‚Unwilling or Unable‘ Test: Has It Been, and Could It Be Accepted?*, *Leiden Journal of International Law* 29 (2016), S. 777 (785 ff.).

Staaten verstanden, ausgelegt und praktiziert.¹³ Die vorliegende Arbeit soll der Tiefe und Komplexität des Selbstverteidigungsrechts gegen nichtstaatliche Akteure Rechnung tragen. Dabei kann auf eine Vielzahl (auch aktueller) wissenschaftlicher Monographien zurückgegriffen werden, sowohl zur Frage des völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrechts generell als auch zur unwilling or unable-Doktrin.¹⁴ Daher ist eine kurze Erläuterung zum Zuschnitt und möglichen Mehrwert dieser Arbeit angebracht und notwendig:

Diese Arbeit widmet sich der Frage, wie sich das Selbstverteidigungsrecht gegen nichtstaatliche Akteure seit Inkrafttreten der UN-Charta entwickelt und wie es sich durch die unwilling or unable-Doktrin möglicherweise verändert hat. Dazu basiert dieser Beitrag im Wesentlichen auf drei Säulen: Dogmatik, Methodik und Staatenpraxis. Zunächst werden zum einen die Herausforderungen und Voraussetzungen für die Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure in das Selbstverteidigungsrechtsregime im Allgemeinen und zum anderen die unwilling or unable-Doktrin – ihre potentiellen Inhalte, ihre Forderungen, ihre Risiken – analysiert. Zudem befasst sich die Arbeit mit den methodischen Voraussetzungen für einen Rechtswandel, sowohl mit Blick auf generelle Fragen des methodischen Diskurses als auch mit den konkreten Voraussetzungen für einen Rechtswandel im Bereich des gewohnheitsrechtlichen Selbstverteidigungsrechts. Auf dieser Grundlage folgt eine ausführliche Analyse der Staatenpraxis, die entweder in der Völkerrechtswissenschaft als Anwendungsfall der unwilling or unable-Doktrin gesehen oder zumindest als solche diskutiert wird.

Die größte Schwierigkeit für eine völkerrechtswissenschaftliche Analyse stellt dabei die Wechselwirkung politischer und rechtlicher Sphären dar. Diese möglicherweise basale Erkenntnis ist es, die den Forschungsgegenstand rechtsdogmatisch und methodisch vor besondere Herausforderungen stellt: Staaten treten als Akteure im Rahmen militärischer Interventionen in Erscheinung. Allerdings müssen ihre Handlungen und politischen Äußerungen anhand völkerrechtlicher Maßstäbe gemessen werden. Daraus entsteht zunächst eine dogmatische Dimension: Für das Friedenssicherungsrecht sind ein umfassendes Gewaltverbot in Art. 2 (4) UN-Charta und dessen eng ge-

¹³ C. J. Tams, Self-Defence against Non-State Actors: Making Sense of the ‚Armed Attack‘ Requirement, in: M. E. O’Connell/C. J. Tams/D. Tladi (Hrsg.), Self-Defence against Non-State Actors, 2019, S. 90 (129).

¹⁴ In deutscher Sprache siehe insbesondere C. Kreß, Gewaltverbot und die Selbstverteidigung nach der Satzung der Vereinten Nationen bei staatlicher Verwicklung in Gewaltakte Privater, 1995; P. D. Lorenz, Extraterritoriale Selbstverteidigung im unwilligen oder unfähigen Staat, 2021; C. Dau, Die völkerrechtliche Zulässigkeit von Selbstverteidigung gegen nicht-staatliche Akteure, 2018; in englischer Sprache T. Ruys, ‚Armed Attack‘ and Article 51 of the UN Charter, 2010; M. E. O’Connell/C. J. Tams/D. Tladi, Self-Defence against Non-State Actors, 2019.

fasste Ausnahmen charakteristisch. Es entstand zwar als binäres Regel-Ausnahme-System, durch sich verschiebende politische Machtverhältnisse und sich verändernde Realitäten erfuhrt das Friedenssicherungsrecht über die Zeit aber einen höheren Differenzierungsgrad. Es hat sich zu einem komplexen Rechtssystem entwickelt. Es gilt, diesen Entwicklungsprozess abzubilden und inhaltlich zu erfassen.

Damit eng verbunden ist die methodische Ebene: Staaten greifen auf Gewalt als Mittel zur Durchsetzung sicherheitspolitischer (und gegebenenfalls auch anderer) Interessen zurück. Dabei begründen sie ihr Handeln idealerweise mit völkerrechtlichen Argumenten. In der Realität sind die angeführten Rechtfertigungsansätze jedoch oft unklar und meist umstritten; teilweise zielen sie darauf ab, einen neuen rechtlichen Ansatz zu verfolgen. Damit die staatlichen Rechtfertigungsansätze aber Einzug in das geltende Völkerrecht finden, müssen sie gewissen Anforderungen genügen. Gäbe es diese Anforderungen nicht, würde die Grenze zwischen Politik und Recht verwässern. Die Methodik dient damit als Scharnier, politisches Handeln von Staaten in rechtliche Wertungen zu übertragen.

Zu den Kapiteln im Einzelnen:

1. Kapitel: Dogmatische Grundlagen

Vor dem Hintergrund der Vorverständnisse und Prägungen von Art. 51 UN-Charta als auf zwischenstaatliche Gewalt ausgerichtetes Recht beschäftigt sich diese Arbeit im ersten Kapitel allgemein mit der Einbeziehung von nichtstaatlichen Akteuren in das Gefüge des Art. 51 UN-Charta. Dafür sind drei Fragen zu unterscheiden: Erstens, kann ein nichtstaatlicher Akteur einen bewaffneten Angriff im Sinne des Art. 51 UN-Charta initiieren? Zweitens, kann ein nichtstaatlicher Akteur die Intensitätsschwelle des bewaffneten Angriffs erfüllen? Drittens, wie ist eine Souveränitätsverletzung des Aufenthaltsstaates zu rechtfertigen? Von der Beantwortung dieser drei Fragen hängt die Rechtmäßigkeit einer Selbstverteidigungsmaßnahme gegen einen nichtstaatlichen Akteur ab. Im Fokus stehen die abstrakte Bedeutung der Zurechnung für das Selbstverteidigungsrecht und den Wandel, den das Selbstverteidigungsrecht jenseits einer Zurechnung erfahren hat und vor allem durch die unwilling or unable-Doktrin noch vollziehen könnte. Vor diesem Hintergrund wird der Versuch unternommen, das Selbstverteidigungsrecht gegen nichtstaatliche Akteure in drei Kategorien zu systematisieren. Diese Kategorien sollen als dogmatisches Fundament für die Auswertung der Fallstudien dienen.

2. Kapitel: Die unwilling or unable-Doktrin

Das zweite Kapitel widmet sich der unwilling or unable-Doktrin, denn die meisten Fragen zu deren Bedeutung und zu ihrem Inhalt sind weder durch die

Rechtsprechung noch in der Literatur hinreichend geklärt. Das ist zunächst nicht verwunderlich, da sich die unwilling or unable-Doktrin in der Phase des Normenwandels befindet. Bevor die unwilling or unable-Doktrin jedoch ihren Niederschlag im positiven Recht finden kann, ist eine umfassende rechtswissenschaftliche Aufarbeitung vonnöten. Der historische Ursprung, die Konturierung ihrer Inhalte, die dogmatische Einbettung sowie die praktischen und theoretischen Probleme der Doktrin werden daher untersucht und analysiert. Dabei sollen die strukturellen Risiken, die eine Verrechtlichung der unwilling or unable-Doktrin für das Friedenssicherungsrecht und darüber hinaus haben könnte, herausgearbeitet werden. Im Anschluss wird das Zusammenspiel zwischen Art. 51 UN-Charta und der unwilling or unable-Doktrin untersucht. Dabei geht es um mögliche dogmatische Anknüpfungspunkte der unwilling or unable-Doktrin im Recht der Selbstverteidigung: Sie wird teilweise außerhalb des Art. 51 UN-Charta verortet, mehrheitlich als Kriterium innerhalb der Selbstverteidigung und vereinzelt in einer Kombination aus beidem verstanden.

3. Kapitel: Methodische Rahmenbedingungen eines Rechtswandels

Das Hauptanliegen dieser Arbeit ist es, die Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung zum Selbstverteidigungsrecht gegen nichtstaatliche Akteure zu analysieren und auszuwerten. Ein Normwandel des Selbstverteidigungsrechts setzt indes eine methodische Reflexion seiner Prämissen voraus.¹⁵ Deshalb werden im dritten Kapitel die abstrakten und konkreten Parameter für eine Veränderung des Selbstverteidigungsrechts beleuchtet und ein methodischer Leitfaden für die Auswertung von Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung erarbeitet.

4. Kapitel: Die Staatenpraxis

Nach dieser Grundlegung werden im letzten Kapitel ca. 30 Fälle der Beanspruchung des Selbstverteidigungsrechts gegen nichtstaatliche Akteure in den Blick genommen. Diese werden zunächst historisch kontextualisiert, dargestellt und im Lichte der dogmatischen und methodischen „Vorbereitungsarbeit“ analysiert. Auf Grundlage der Auswertung der Staatenpraxis und ihrer Rezeption in der Staatengemeinschaft kann nicht nur die Frage beantwortet werden, ob die unwilling or unable-Doktrin gewohnheitsrechtlich verankert ist, sondern auch bewertet werden, wie sich das Selbstverteidigungsrecht gegen nichtstaatliche Akteure seit Inkrafttreten der UN-Charta in subtileren Nuancen verändert hat.

¹⁵ O. Corten, *Breach and Evolution of Customary International Law on the Use of Force*, in: E. Cannizzaro/P. Palchetti, *Customary International Law on the Use of Force: A Methodological Approach*, 2005, S. 119 (119 ff.).

1. Kapitel

Dogmatische Grundlagen

A. Grundkonstruktion des Selbstverteidigungsrechts von Staaten gegen nichtstaatliche Akteure

Das Selbstverteidigungsrecht insbesondere gegen nichtstaatliche Akteure bildet eine der umstrittensten Fragen des modernen Friedenssicherungsrechts.¹ Die Diskussion darüber ist gleichermaßen wichtig, langatmig, konkret und doch verwirrend.² Dabei ist die zugrundeliegende faktische Konstellation auf den ersten Blick simpel: Ein nichtstaatlicher Akteur verübt einen Angriff auf dem Territorium eines anderen Staates. Der angegriffene Staat wiederum reagiert darauf mit einer Gewaltmaßnahme gegen den nichtstaatlichen Akteur. Der nichtstaatliche Akteur befindet sich allerdings auf dem Territorium eines anderen Staates (Aufenthaltsstaat).

Archimedischer Punkt der Untersuchung ist das Gewaltverbot: Art. 2 (4) UN-Charta untersagt die Androhung oder Anwendung von Gewalt innerhalb zwischenstaatlicher Beziehungen. Dieses Verbot erfasst nicht nur koordinierte Militärangriffe, sondern jeden Einsatz militärischer Gewalt, zum Beispiel auch gewaltsame Grenzverletzungen.³ Neben einer vertraglichen Bindung aller UN-Mitgliedstaaten hat das Gewaltverbot gewohnheitsrechtliche Geltung⁴ und stellt zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*) dar.⁵ Jeder Einsatz militärischer Gewalt bedarf daher einer völkerrechtlichen Legitimation. Anerkannte Ausnahmen vom Gewaltverbot sind erstens die Intervention auf Einladung,⁶ zweitens eine Autorisierung durch den UN-Sicherheitsrat sowie letztlich das Recht zur Selbstverteidigung.

¹ C. Marxsen/A. Peters, Dilution of Self-Defence and its Discontents, in: M. E. O'Connell/C. J. Tams/D. Tladi (Hrsg.), Self-Defence against Non-State Actors, 2019, S. 1 (3).

² Vgl. C. J. Tams, Self-Defence against Non-State Actors: Making Sense of the „Armed Attack“ Requirement, in: M. E. O'Connell/C. J. Tams/D. Tladi (Hrsg.), Self-Defence against Non-State Actors, 2019, S. 90 (90 ff.).

³ M. Herdegen, Völkerrecht, 17. Auflage 2018, S. 261.

⁴ Nicaragua-Entscheidung, ICJ Reports 1986, S. 14.

⁵ A. von Arnould, Völkerrecht, 4. Auflage 2019, Rn. 1038 m.w.N.; M. Hakimi, Defensive Force against Non-State Actors: The State of Play, International Law Studies 91 (2015), S. 1 (30).

⁶ Nicaragua-Entscheidung, ICJ Reports 1986, S. 126 (Rn. 246); Armed Activities-Entscheidung, ICJ Reports 2005, S. 236 (Rn. 196 ff.); bei der Intervention auf Einladung

Das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta setzt zunächst einen gegenwärtigen, rechtswidrigen bewaffneten Angriff voraus. Dabei kann man zwischen drei Problemfeldern unterscheiden:⁷ In sachlicher Hinsicht (*ratione materiae*) fordert Art. 51 UN-Charta eine gewisse Intensität und ein gewisses Ausmaß des Angriffs. Darüber hinaus ist in zeitlicher Hinsicht (*ratione temporis*) relevant, wann (und wie lange) sich ein Staat gegen eine Bedrohung wehren darf. Der letzte Problemkreis betrifft den persönlichen Geltungsbereich (*ratione personae*) des Selbstverteidigungsrechts. Der Anwendungsbereich *ratione personae* entfaltet sich auf zwei Ebenen: Da das moderne Völkerrecht historisch als rein zwischenstaatlich konzeptualisiert wurde,⁸ stellt sich vorab die Frage, ob von nichtstaatlichen Akteuren überhaupt ein bewaffneter Angriff im Sinne des Art. 51 UN-Charta ausgehen kann. Bejaht man diesen Punkt, ist in der Folge besonders problematisch, ob, wie und vor allem wo ein Staat sich in Reaktion auf einen solchen bewaffneten Angriff wehren darf.

Während bei der Selbstverteidigung eines Staates gegenüber einem anderen Staat in der Regel ein klares Konflikt- und Rechtsverhältnis besteht, sind mit der Involvierung von nichtstaatlichen Akteuren weitere Probleme verknüpft. Insbesondere operieren nichtstaatliche Akteure in aller Regel nicht aus einem souveränitätsfreien Raum, wie zum Beispiel auf hoher See, sondern aus dem Territorium eines anderen Staates heraus. Dieses tripolare Verhältnis mit asymmetrischen Rechten und Pflichten verkompliziert die rechtliche Bewertung von Selbstverteidigungsmaßnahmen: Ein Angriff auf den nichtstaatlichen Akteur auf dem Staatsgebiet eines dritten Staates führt grundsätzlich zu einer kumulativen Verletzung des Gewaltverbots, des Interventionsverbots und der territorialen Souveränität und damit von Rechtspositionen des angegriffenen Staates.⁹ Ein Untersuchungsgegenstand dieser

handelt es sich wohl nach herrschender Meinung aber nicht um einen Rechtfertigungsgrund. Anders als die anderen beiden Ausnahmen, nämlich die Autorisierung durch den UN-Sicherheitsrat und Selbstverteidigung, die beide zunächst Verstöße gegen Art. 2 (4) UN-Charta darstellen, ist die Anwendung von Gewalt im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit dessen Zustimmung schon kein Verstoß gegen Artikel 2 (4) UN-Charta, siehe dazu International Law Association, Final Report on Aggression and the Use of Force, Sydney Conference 2018, S. 18.

⁷ Für die Gliederung in diese drei Problemfelder siehe *T. Ruys*, ‚Armed Attack‘ and Article 51 of the UN Charter, 2010.

⁸ Andere Ansicht beispielsweise *Butchard*, da Art. 51 UN-Charta schon gar nicht als Ausnahme zum Gewaltverbot konzipiert worden sei, *P. M. Butchard*, Back to San Francisco: Explaining the Inherent Contradictions of Article 2(4) of the UN Charter, *Journal of Conflict & Security Law* 23 (2018), S. 229 (262 ff.).

⁹ *C. J. Tams*, The Use of Force Against Terrorists, *European Journal of International Law* 20 (2009), S. 359 (365).

Arbeit besteht darin, ob, und wenn ja, wie diese „Souveränitätsbarriere“ überwunden werden kann.¹⁰

Prämisse der folgenden Überlegungen ist die von Tams überzeugend dargestellte Asymmetrie der Selbstverteidigungskonstellation.¹¹ Im tripolaren Spannungsverhältnis sind Rechts- und Faktenlage nicht aufeinander angepasst: Das Selbstverteidigungsrecht operiert auf der Basis einander gleichgeordneter Rechtssubjekte, allerdings sind nichtstaatliche Akteure lediglich Objekte des Völkerrechts und als solche greifen die Regeln des Art. 51 UN-Charta für sie nicht.¹² Nichtstaatliche Akteure verletzen das Gewaltverbot durch ihren Angriff auf einen Staat nicht.¹³ Selbst als Ziel der Selbstverteidigungshandlung sind sie an sich friedensicherungsrechtlich zunächst bedeutungslos – insbesondere das Gewaltverbot ist erst betroffen, wenn die bewaffnete Handlung des angegriffenen Staates unter anderem gegen das Territorium des Aufenthaltsstaates gerichtet ist.¹⁴ Der zugrundeliegende Konflikt (Staat versus nichtstaatlicher Akteur) muss also über anwendbare völkerrechtliche Normen, die nur zwischen Staaten gelten, gelöst werden. Diese Asymmetrie bereitet Schwierigkeiten.¹⁵

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Einbeziehung von nichtstaatlichen Akteuren in das Gefüge des Art. 51 UN-Charta. Durch eine jahrzehntelange rein zwischenstaatliche Lesart des Art. 51 UN-Charta, hing die Frage der Zulässigkeit der Selbstverteidigung gegen nichtstaatliche Akteure lediglich von der (eng konstruierten) Zurechnung des bewaffneten Angriffs einer privaten Gruppe zu einem Staat ab. Waren die Voraussetzungen für eine solche Zurechnung nicht erfüllt, durfte der vom bewaffneten Angriff betroffene Staat nicht auf das Selbstverteidigungsrecht zurückgreifen. Diese binäre Be-

¹⁰ Vgl. C. Henderson, Non-State Actors and the Use of Force, in: M. Noortmann/A. Reinisch/C. Ryngaert (Hrsg.), Non-State Actors and International Law, 2015, S. 77 (88).

¹¹ C. J. Tams, Self-Defence against Non-State Actors: Making Sense of the ‚Armed Attack‘ Requirement, in: M. E. O’Connell/C. J. Tams/D. Tladi (Hrsg.), Self-Defence against Non-State Actors, 2019, S. 90 (97 f.).

¹² A. von Arnould, Völkerrecht, 4. Auflage 2019, Rn. 1124; für andere Entwicklungstendenzen in anderen Rechtsbereichen: A. Peters/L. Koehlin/T. Förster/G. F. Zinkernagel, Non-State Actors as Standard Setters, 2009.

¹³ C. Kreß, Some Reflections on the International Legal Framework Governing Transnational Armed Conflicts, Journal of Conflict & Security Law 15 (2010), S. 245 (247); O. Corten, The Law against War, 2012, S. 126 ff.

¹⁴ K. N. Trapp, Back to Basics: Necessity, Proportionality, and the Right of Self-Defence against Non-State Terrorist Actors, International and Comparative Law Quarterly 56 (2007), S. 141 (145 f.).

¹⁵ Tams führt den Begriff für diese Konstellation erstmalig ein, siehe C. J. Tams, Self-Defence against Non-State Actors: Making Sense of the ‚Armed Attack‘ Requirement, in: M. E. O’Connell/C. J. Tams/D. Tladi (Hrsg.), Self-Defence against Non-State Actors, 2019, S. 90 (97 f.).

wertung droht sich allerdings zu verändern, da die Notwendigkeit der Zurechnung des bewaffneten Angriffs zu einem Staat als Voraussetzung einer rechtmäßigen Selbstverteidigungshandlung, wie noch zu zeigen sein wird, zunehmend in Zweifel gezogen wird. Geht man davon aus, dass die Praxis und Rechtsüberzeugung der Staaten die Notwendigkeit einer solchen Zurechnung eine Absage erteilt haben – und das ist eine Grundaussage des ersten Kapitels – ist die Problematik um das Selbstverteidigungsrecht gegen nichtstaatliche Akteure nicht schon gelöst. Denn ein solcher Ansatz bedingt die Modifikation der Voraussetzungen des Art. 51 UN-Charta im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen nichtstaatliche Akteure. Eine bedeutende Weichenstellung betrifft die Frage der notwendigen Intensität des bewaffneten Angriffs: Nichtstaatliche Akteure sind hinsichtlich Ressourcen und institutionalisierten Strukturen Staaten in aller Regel unterlegen. Es wird deshalb grundsätzlich angezweifelt, dass Angriffe von nichtstaatlichen Akteuren das für eine Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht notwendige Maß der Intensität erreichen können. Darüber hinaus berührt der letzte Problemkreis und Schwerpunkt dieses Kapitels die Bedeutung einer staatlichen Verwicklung in Gewaltakte Privater für die Rechtmäßigkeit einer Selbstverteidigungsmaßnahme. Eine staatliche Verantwortlichkeit ist durch den potentiellen Wegfall einer Zurechnung zum bewaffneten Angriff nicht irrelevant geworden.

Um dies darzustellen, wählt diese Arbeit folgende Herangehensweise: Statt über die unterschiedliche Staatenpraxis die geringeren Anforderungen der staatlichen Verwicklung zu exemplifizieren, setzt diese Betrachtung am anderen Ende an. Zunächst werden die verschiedenen Maßstäbe der staatlichen Verantwortlichkeit, die im Rahmen des Art. 51 UN-Charta vertreten werden, näher beleuchtet. Im Fokus stehen die den jeweiligen Verantwortlichkeitsstandards zugrundeliegenden dogmatischen Konstruktionen, die innerhalb der Völkerrechtswissenschaft selten thematisiert werden:¹⁶ Angefangen von der effektiven Kontrolle am Maßstab der Nicaragua-Entscheidung bis zu der unwilling or unable-Doktrin sollen die einzelnen Verantwortlichkeitsmaßstäbe analysiert und voneinander abgegrenzt werden. Insbesondere die der unwilling or unable-Doktrin zugrundeliegende dogmatische Figur ist speziell und neu. Die entsprechenden Bemühungen, neue Verantwortlichkeitsmaßstäbe für Art. 51 UN-Charta zu etablieren, stellen das völkerrechtliche System des Selbstverteidigungsrechts vor Veränderungsdruck. Diese mögliche Veränderung des Art. 51 UN-Charta durch die Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure ist im Rahmen rechtswissenschaftlicher Aufarbei-

¹⁶ Ein positives Beispiel bildet *E. de Wet*, The invocation of the right to self-defence in response to armed attacks conducted by armed groups: Implications for attribution, *Leiden Journal of International Law* 31 (2019), S. 91 (103 ff.).

Personen- und Sachregister

- accumulation of events 29 ff.
acquiescence 55 ff.
Aggressions-Definition 38 f., 60 f.
aiding and abetting 47 f., 51, 55, 77
Armed Activities-Urteil 43, 106
von *Arnauld, Andreas* 40, 321 f.
Asymmetrie 9, 60 ff., 71, 126 ff.
- bewaffneter Angriff 25 ff.
Brownlie, Ian 73
Brunnée, Jutta 144, 160
- Caroline-Vorfall 2, 16, 196 ff.
complicity 50 ff., 67, 69
- Deeks, Ashley* 79, 83, 87
Doktrin 89
- effective control 38
- Gegenmaßnahmen 75 f.
Gewaltverbot 7 ff.
Gewohnheitsrecht
– Akteure 159 ff.
– dogmatische Kohärenz 142 ff.
– Judikative 164 ff.
– Legislative 163
– New Haven-Schule 152
– politischer Charakter 152 ff.
– Rechtsüberzeugung 179 ff.
– Rolle der Wissenschaft 173 f.
– Schweigen 184 f.
– specially affected 176 ff.
– Übung 175 ff.
– Veränderung von *Ius Cogens* 156
– Verhältnis zu Vertragsrecht 146 ff.
Grotius, Hugo 70
- ILC-Articles 34 ff., 133
ILC Customary-Conclusions 161 ff.
Internationaler Gerichtshof 20, 168 f.
Internationaler Terrorismus 12
- Kategorien
– des Selbstverteidigungsrechts 63 ff.
– faktischer Nähe 37
Kelsen, Hans 65 f., 71 f.
Kreß, Claus 62, 73, 195
- Nicaragua-Urteil 38 ff.
North Sea Continental Shelf-
Entscheidung 57, 138
- Oppenheim, Lassa* 70 f.
Overall control 45
- Resolution
– 1368 und 1373 (UN-Sicherheitsrat) 17,
59, 94 f.
– 2249 (UN-Sicherheitsrat) 102, 309
Ruys, Tom 8, 15, 47, 135
- safe haven-Doktrin 48 ff.
Selbstverteidigungsrecht
– Dekolonisierungsbewegung 14 f., 47,
207
– präventiv 31 ff.
– Symmetrierfordernis 61
– Verhältnismäßigkeit 124
– tripolares Verhältnis 8, 76
Souveränität 8 f., 58, 63, 64 f., 73 ff.
sic utere-Pflicht 58 f., 72
Starski, Paulina 37, 74
- Tams, Christian J.* 9, 15, 19, 54, 61 f., 127 f.
Toope, Stephan J. 144, 160
Tladi, Dire 21, 82, 128
- unwilling or unable-Doktrin 57 ff., 70 f.,
79 ff.
– Abgrenzung zum Neutralitätsrecht
86 ff., 214, 345
– Abgrenzung zur Rettung eigener
Staatsangehöriger 221 f.
– Beweislast 106 ff.

- Dogmatik 57 ff., 70 ff.
 - Konstruktionsmodelle 113 ff.
 - Kritik 74 ff., 128 ff., 144
 - the unable state 99 ff.
 - the unwilling state 95 ff.
- de Vattel, Emer* 88, 211
Verantwortlichkeit 63 ff., 126 ff.
- Zurechnung 14 ff., 34 ff., 60 ff., 74 f., 125,
360